OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601785/2/Sch/VT

Datum:
Linz, 21. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E G, Z A, T, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei S, K S, T, Deutschland, vom 28. Februar 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Jänner 2017, VerkR96-7984-2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 22 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat mit Straferkenntnis vom 30. Jänner 2017, VerkR96-7984-2016, über Frau E G wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 31 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Tatort: Gemeinde S, A 1, ei im x, Richtung S
Tatzeit: 14.08.2016, 11.51 Uhr
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:§ 20 Abs. 2 StVO

Fahrzeug: Kennzeichen SU-x, PKW, Mercedes

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist gemäß Ersatzfreiheitsstrafe von	
110,00 Euro	42 Stunden	§ 99 Abs. 2d StVO 1960

Allfällige weiter Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): -

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
11,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 121,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu erfolgen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.
Eine solche wurde im Übrigen von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Das auf die Beschwerdeführerin zugelassene KFZ ist zum Vorfallszeitpunkt einer Geschwindigkeitsmessung mit einem entsprechenden technischen Gerät, nämlich VKS 3.0 Abstands- und Geschwindigkeitsmesssysteme, unterzogen worden. Hiebei wurde festgestellt, dass eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit eingehalten worden war, nämlich anstelle der erlaubten 130 km/h gemessene 166 km/h, wobei sich nach Abzug der sogenannten Messtoleranz eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Ausmaß von 31 km/h ergibt.
Im Verfahren sind keinerlei Anhaltspunkte hervorgetreten, wonach bei der Geschwindigkeitsmessung irgendeine Fehlerhaftigkeit vorgekommen wäre.
Das Gerät ist zudem laut Eichschein zum Vorfallszeitpunkt, das war der 14. August 2016, ordnungsgemäß geeicht gewesen (Datum der Eichung 7. Oktober 2014, Ende der Nacheichfrist 31. Dezember 2017).
Die ursprünglich deshalb erlassene Strafverfügung ist von der Beschwerdeführerin rechtzeitig beeinsprucht worden, worauf diese mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. Oktober 2016 zur Rechtfertigung aufgefordert wurde. Hierin erfolgte auch der Hinweis, dass, sollte die Beschwerdeführerin, obwohl Zulassungsbesitzerin, nicht selbst das Fahrzeug gelenkt haben, eine andere Person im Hinblick auf die Lenkereigenschaft bekannt zu geben wäre.

In der hierauf erfolgten Reaktion mit Schriftsatz vom 28. November 2016 wurde keine andere Person benannt, bekannt gegeben wurden dem gegenüber die persönlichen Verhältnisse sowie das bestreitende Vorbringen im Hinblick auf die Geschwindigkeitsüberschreitung getätigt. Angeboten wurde die Bezahlung eines Betrages in der Höhe von 30 Euro „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:
Zur Lenkereigenschaft ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellung derselben nicht nur auf Grund einer formalen Aufforderung zur Bekanntgabe des Lenkers erfolgen kann, sondern es sich hierbei um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 AVG handelt (VwGH 13.6.1990, 89/03/0103 u.a.).
Die Beschwerdeführerin hat sich in ihren Eingaben im Verwaltungsstrafverfahren, aber auch in der Beschwerdeschrift nicht auf die Frage der Lenkereigenschaft eingelassen. Sohin kann ausgehend von der allgemeinen Lebenserfahrung, dass im Regelfall eine physische Person nur dann ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zulässt, wenn es dieses auch verwendet, angenommen werden, dass die Beschwerdeführerin selbst die Lenkerin war. Entsprechende Ermittlungspflichten in Richtung Fahrzeuglenker können nur dann hervorgerufen werden, wenn eben die Lenkereigenschaft dezidiert bestritten wird oder sonstige Gründe Zweifel an derselben entstehen lassen. Vorliegend kann hievon allerdings, wie oben ausgeführt, nicht die Rede sein.
Bei der Feststellung einer bestimmten Fahrgeschwindigkeit unter Zuhilfenahme eines technischen Gerätes, hier eines geeichten Geschwindigkeitsmessgerätes des Typs VKS 3.0, welches für solche Messungen, aber auch zur Berechnung des Abstandes zu einem vorrausfahrenden Fahrzeug verwendet wird, handelt es sich

um ein hinreichend taugliches Beweismittel. Dessen Aussagekraft kann nicht durch das bloße Bestreiten einer Geschwindigkeitsüberschreitung in Frage gestellt werden.
Somit muss der Beschwerdeführerin vorgehalten werden, dass sie die im tatörtlichen Bereich der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 31 km/h überschritten hatte, welches Delikt eine Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO 1960 darstellt. Gemäß § 99 Abs. 2d leg.cit. beträgt der Strafrahmen hierfür von 70 Euro bis 2.180 Euro, zumal eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 30 km/h des Erlaubten vorlag.
Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 110 Euro bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens und kann daher von vornherein nicht als überhöht angesehen werden. Dazu kommt noch, dass einem Fahrzeuglenker derartig massive Überschreitungen üblicherweise nicht mehr bloß versehentlich unterlaufen, sondern bewusst, zumindest bedingt vorsätzlich, in Kauf genommen werden. Auch wenn man der Beschwerdeführerin – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses – den nach der Aktenlage gegebenen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute hält, vermag auch dieser nichts an der Angemessenheit der verhängten Geldstrafe zu ändern.

Wenn die Beschwerdeführerin laut Schriftsatz vom 28. November 2016 vorbringt, über kein Erwerbseinkommen zu verfügen, so mag dies durchaus zutreffen, auch wenn die Behauptung letztlich nicht überprüfbar ist. Diese Aussage spricht aber nicht gegen die lebensnahe Annahme, dass die Beschwerdeführerin über sonstige Zuwendungen verfügen kann, die ihr ein finanzielles Auskommen ermöglichen. Deshalb muss ihr die Bezahlung der verhängten Geldstrafe, zumal nicht in einer übermäßigen Höhe, zugemutet werden.
Verwaltungsstrafen können im Übrigen leicht vermieden werden, wenn man sich an die Vorschriften hält.

Zu II.:
Der Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön